

Präsident des Landtags NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per Mail:
gutachterdienst@landtag.nrw.de
Stichwort "Personaletat 2021"

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3119

A07/1

Rainer Dahlhaus
Landesvorstand

Leyer Stück 8
45549 Sprockhövel
Tel.: 02339 5656
Mobil: 0176 80293808
RainerDahlhaus@ggg-web.de

Dortmund, 16.10.2020
Seite 1 von 3

Stellungnahme zum Entwurf:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021) / Personaletat
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/11100

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem o.g. Entwurf Stellung zu nehmen. Dem kommt die **GGG NRW** gern nach.

Bei der Stellungnahme beschränkt sich die **GGG NRW** hier auf den Einzelplan 5 und die dazu vom MSB herausgegebenen Erläuterungen (Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021, Einzelplan 05, Personal- und Sachhaushalt Vorlage MMV17/ 3978 vom 01.10.2020) und auf die aus unserer Sicht herausragenden Defizite der Planung.

Aus Sicht der **GGG NRW** ist im EP 5 des Haushaltsplanentwurfs 2021 nicht nur für die Gesamt- und Sekundarschulen der von Ministerin Gebauer zugesagte Einstieg in die **Angleichung der Eingangsbesoldung** für Lehrerinnen und Lehrer der unterschiedlichen Lehrämter weiterhin nicht erkennbar.

Aus Sicht der **GGG NRW** fehlen im EP 5 des Haushaltsplanentwurfs 2021 zudem **dringlichst benötigte zusätzliche Stellen zur Einführung eines schulscharfen, besser: schülerscharfen Sozialindexes auch für weiterführende Schulen jenseits der Hauptschulen**, um die Schulen an besonders herausfordernden Standorten nachhaltig zu entlasten. Die Regelungen für die Grund- und Hauptschulen basiert nach wie vor auf den Zuweisungsmodell vergangener Jahre:

Die „Sozialindexstellen“ an Grund- und Hauptschulen werden ab dem Schuljahr 2014/15 nach dem aktualisierten Kreissozialindex zugewiesen, wobei die Veränderungen in fünf Jahresschritten umgesetzt wurden.

(Erläuterungen zum EP 5, S.91)

Hinsichtlich der Größenordnung der zusätzlichen Personalzuweisungen an Schulen insbesondere der Standorttypen 4 und 5 schlägt die **GGG NRW** vor, sich zunächst an den zusätzlichen Zuweisungen für die sog. „Talentschulen“ zu orientieren:

Die Talentschulen erhalten durch das Land eine verbesserte Personalausstattung und weitere, die Schulentwicklung unterstützende Angebote. Die am Schulversuch teilnehmenden allgemeinbildenden Schulen werden mit einem Zuschlag in Höhe von 20 Prozent auf den Grundstellenbedarf als zusätzliche Ressource unterstützt.

(Erläuterungen zum EP 5, S.95)

Dass die **GGG NRW** vorschlägt, vorerst die Berechnung eines Sozialindexes noch nach dem Modell der Standorttypen vorzunehmen (die ursprünglich für einen gerechten Vergleich der Ergebnisse der Lernstandserhebungen gedacht sind), ist der Sichtung der Vorlage des MSB „Bericht der Landesregierung zur 80. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung zum Thema „Sachstand zum schulscharfen Sozialindex für Nordrhein-, Westfalen“ vom 29.09.2020, Drucksache MMV 17/3933, geschuldet. Das darin vorgelegte Konzept bedarf aus unserer Sicht noch einer sehr grundlegenden Überarbeitung, bevor es eingesetzt werden kann.

Der von der **GGG NRW** eingeforderte Sozialindex darf sich aus unserer Sicht zudem nicht auf die vom Land zu organisierende Lehrerversorgung beschränken. Wir teilen hier die Sicht des MSB:

Zu den Ressourcen des Einzelplans 05 ist die Schulpauschale / Bildungspauschale hinzuzuzählen.

(Erläuterungen zum EP 5, S.11)

Vielmehr sind also aus Sicht der **GGG NRW** u.a. im Gemeindefinanzierungsgesetz GFG 2021 Regelungen zu treffen, damit ein Sozialindex - zur Ressourcensteuerung an die Schulen an besonders herausfordernden Standorten - **auch die Mittel der Schulträger** betrifft (Sekretariatsstellen, nichtlehrendes Personal, Digitalisierung, EDV-Administration, Einsatz von Mitteln für Bautätigkeiten etc.).

Dass für den Haushalt 2021 noch **ausreichende Ressourcen für zusätzliche Lehrerstellen** zur Verfügung stehen, macht der Ansatz für die Gymnasien deutlich, denen bereits im Haushalt 2021 bemerkenswerte 1.450 sog. Vorgriffsstellen zugesprochen werden – für einen Bedarf, der wegen der Umstellung von G8 auf G9 erst 2026/27 entsteht:

2.48 Vorgriffsstellen für das Gymnasium

Nach aktuellem Erkenntnisstand ergibt sich aufgrund der Umstellung auf einen G9-Bildungsgang an den Gymnasien zum Schuljahr 2026/27 ein enormer Einstellungsbedarf (rund 4.200). Der Grund hierfür ist, dass es an den Gymnasien im G9-Bildungsgang dann erstmals wieder 13 anstatt 12 Jahrgangsstufen geben wird. Dieser Einstellungsbedarf kann zum Schuljahr 2026/27 weder absolut noch fächerspezifisch vollständig mit den entsprechenden Lehrkräften gedeckt werden, weil insbesondere die Lehrkräfte mit dringend gesuchten Mangelfächern (die zuvor nicht in ausreichendem Maße eingestellt werden konnten) zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr) in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen werden.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, bereits im Vorgriff auf die anstehende Bedarfssituation zum Schuljahr 2026/27 Einstellungen über den tatsächlichen Bedarf hinaus vorzunehmen, damit die Lehrkräfte zum Schuljahr 2026/27 auch in der gewünschten Quantität und mit den benötigten Fächern zur Verfügung stehen. Hierzu sind der Schulform Gymnasium zeitlich befristet zusätzliche Stellen (Vorgriffsstellen) bereitzustellen. Andernfalls kann die Unterrichtsversorgung an den Gymnasien künftig nicht hinreichend sichergestellt werden. Ziel ist es, den im genannten Zeitraum insgesamt bestehenden Einstellungsbedarf möglichst gleichmäßig auf die Schuljahre zu verteilen, damit den grundständig ausgebildeten SII-Lehrkräften mit guten Abschlüssen und/oder mit sog. Mangelfächern jährlich ein adäquates Einstellungsangebot unterbreitet werden kann.

(Erläuterungen zum EP 05, S. 102.)

Im Interesse der Schülerinnen und Schüler der Schulen an besonders herausfordernden Standorten bitten wir dringend um Nachbesserung u.a. des Haushaltsplans 5 im Sinne unserer Hinweise.

Denn:

„Beste Bildung“ darf sich – nicht zuletzt im Interesse des sozialen Zusammenhalts unserer Gesellschaft - nicht auf die Schülerinnen und Schüler beschränken, die auf Grund ihrer sozialen Situation ohnehin bereits bevorzugt sind.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Rainer Dahlhaus

Mitglied im Landesvorstand